

Denkmalbereichssatzung Stadtparkviertel

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 224) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) in der jetzt gültigen Fassung (SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Bochum in seiner Sitzung am 11.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

Um das historische Erscheinungsbild des Stadtparkviertels Bochum zu erhalten, werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Das Stadtparkviertel wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

(2) Der Denkmalbereich wird begrenzt durch die Klinikstraße, Kurfürstenstraße (östlicher Abschnitt), Lorenz-Rebber-Allee, Zeppelinstraße, Bergstraße (südlicher Abschnitt), Schillerstraße, Uhlandstraße (Abschnitt Schillerstraße bis Graf-Engelbert-Straße), durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen südlich der Graf-Engelbert-Straße (westlicher Abschnitt), die Wielandstraße (mittlerer Abschnitt), die nördliche Bebauung der Freiligrathstraße (Abschnitt zwischen Wielandstraße und Lessingstraße), die Lessingstraße (Abschnitt zwischen Freiligrathstraße und Margaretenstraße), die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung Marthastraße 18 - 6/Marthastraße, die Bergstraße am Einmündungsbereich Gudrunstraße sowie durch die nördliche Bebauung der Gudrunstraße von Haus Nr. 1 bis zum Haus Nr. 41 sowie durch die südliche Straßengrenze der Gudrunstraße vom gegenüberliegenden Haus Nr. 41 bis zur Klinikstraße.

(3) Die Grenze des Denkmalbereichs ist im Plan Nr. 1 eingezeichnet. Plan Nr. 1 ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

§ 2

Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereichs

(1) Für die Festsetzung eines Denkmalbereichs nach § 5 DSchG NW liegen die denkmalrechtlichen Voraussetzungen vor. Wegen der baugeschichtlichen, städtebaulichen, stadtgeschichtlichen sowie künstlerischen, insbesondere gartenbaukünstlerischen Bedeutung des Stadtparkviertels Bochum besteht ein öffentliches Interesse am Schutz seines historischen Erscheinungsbildes.

(2) Trotz teilweise gravierender Veränderungen, insbesondere bedingt durch Zerstörungen im 2. Weltkrieg, hat sich die Gesamtstruktur des Stadtparkviertels als flächenwirksames historisches Dokument erhalten. Dieses Viertel besteht aus dem Stadtpark, im wesentlichen zwischen 1876 und 1905 in 3 Etappen entstanden, und der angrenzenden Baugebiete, schwerpunktmäßig in 3 Bauphasen zwischen 1870 und 1935 aufgesiedelt.

(3) Als Werk der Gartenbaukunst legt der Stadtpark durch Lage, Größe und Grundriß sowie architektonische und pflanzliche Gestaltung Zeugnis ab von der städtischen Gesellschaft und der von ihr getragenen Kultur des späten 19. Jahrhundert und der Jahrhundertwende. Als "gepflanzte Architektur" ist der Park nach gartenkünstlerischen Regeln in der Auffassung verschiedener Stilepochen gestaltet. Auch wenn das Grün Teil der lebendigen Natur ist, so verdankt es hier seine

Existenz einer durch Menschen vollzogenen planenden Vernunft und entsprang dem ästhetischen Empfinden der damaligen Zeit.

(4) In der Tradition richtungweisender Parkanlagen in Deutschland stehend, gehört der Stadtpark in Bochum zu den bedeutendsten Parkschöpfungen des späten 19. Jahrhunderts im Ruhrgebiet und seinen benachbarten Regionen.

(5) Auf vorher landwirtschaftlich genutzter Fläche (Gemeindeweide) unweit des mittelalterlichen Stadtkerns angelegt, dokumentiert der Stadtpark die für die 60er und 70er Jahre des 19. Jahrhunderts fortschrittliche Konzeption, eine durch industrielle Entwicklung und durch Wachstum geprägte Stadt zu durchgrünen, zu verschönern und die Lebensbedingungen ihrer Bewohner zu verbessern. Für alle Gesellschaftsschichten unentgeltlich zugänglich, entsprach die Anlage dieses Parkes auch sozialreformerischen Bestrebungen des 19. Jahrhunderts.

(6) In der 1. Bauphase (Gründungsphase, 1876 -77) wurde auf der Grundlage des Entwurfs des Kölner Gartenbaudirektors Antonius Strauß ein Konzept malerisch ineinander übergehender, höchst unterschiedlicher Landschaftsteile im "englischen Stil" verfolgt. Prominierverhalten, verweilende Betrachtung und der damit verbundene Genuss einer pittoresken Stadt-Landschaft standen im Mittelpunkt.

(7) In der 2. Bauphase (1. Erweiterung 1888 - 94) fand die Kritik am "englischen Stil" von Parkanlagen ihren sichtbaren Ausdruck in einer stärkeren Dominanz und Monumentalität sowohl der Architektur (Schaucharakter) und Wegeführung (Achsalität). Zunehmend mehr wurde der Stadtpark mit Individualdenkmälern als Träger nationaler und kommunaler Identität ausgestattet. In den Mittelpunkt rückte dabei die belehrende Erbauung.

(8) In der 3. Bauphase (2. Erweiterung 1904 - 05) wurde die Anlage von Spiel- und Sportflächen betont, die - Ausdruck einer neuerlichen Bildungs- und Reformbewegung, Militarismus und Großmachtssucht - sowohl der körperlichen Ertüchtigung als auch der nationalen Erbauung dienen sollten. Im Mittelpunkt stand die Betätigung im Stadtpark. Die Gemeindeweide, auf der seit alters her Volksfeste stattfanden, wurde zum Leitbild der Parkplanung: "in der Art einer Wiese, belebt von spielenden und lagernden Volksmassen, von Baumreihen umgeben, hier und da von Bäumen beschattet".

(9) Nach Vollendung der Parkanlage wurde mit der Errichtung des zentral gelegenen Bismarckturmes (1909/10), dem Neubau des Parkhauses (1913/1914) als Restaurationsgebäude und der auf frühe Anfänge zurückgehenden Anlage des Tierparks (1937) auf dem Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei der Stadtpark durch publikumswirksame Nutzungen angereichert.

(10) Trotz unterschiedlicher Zielsetzung und Gestaltung, Ausdruck herrschender und sich wandelnder Ideologien, stand stets der Anspruch im Vordergrund, ein künstlerisch qualitätsvolles Gesamtwerk zu schaffen und gleichzeitig eine Sozialleistung für die Bevölkerung hinsichtlich der Wohn- und Lebensverhältnisse zu erfüllen.

(11) Das Gelände um den Stadtpark gehört zu den frühen Erweiterungsgebieten der Stadt Bochum. Der aus den industriebedingten sozioökonomischen Wandlungen und den baulichen Veränderungen der Altstadt gestiegene Bedarf nach anspruchsvollen Wohnungen ließ hier ein gründdominiertes Viertel mit offener ein- bis dreigeschossiger villenartiger Bebauung von hohem Rang entstehen. Das Stadtparkviertel dokumentiert die gehobenen Wohnansprüche der mittleren bis oberen sozialen Schichten der Bochumer Bevölkerung des späten 19. Jahrhunderts.

(12) Insbesondere die erhaltenen Repräsentationsfassaden bezeugen das Selbstbewußtsein ihrer Erbauer, und die Architektur der einzelnen Bauepochen verdeutlicht, wie sich das Stilempfinden seit der Gründungsphase gewandelt hat. Insofern ist das Stadtparkviertel Bochum auch ein "gebautes Lehrbuch" der Architekturgeschichte vom Historismus bis zum modernen Bauen. Gerade die unterschiedlichen Bauauffassungen, realisiert als Teil einer planmäßigen Stadterweiterung, besitzen durch ihr Nebeneinander einen großen historischen Anschauungswert.

§ 3

Schutzgegenstand

Das historische Erscheinungsbild des Stadtparkviertels

Durch diese Satzung geschützt sind das Erscheinungsbild des Stadtparks, der Siedlungsgrundriß und die Raumstruktur sowie die Gestaltelemente der Häuser.

(1) Stadtpark als Sachgesamtheit

Das schützenswerte historische Erscheinungsbild des Stadtparks wird geprägt durch:

- Größe, Form und Grundriß der Gesamtanlage
- das historisch überkommene Wegenetz
- die Struktur des Grünaufbaus: der Wechsel von offenen Wiesenflächen, Baum- und Strauchgruppen, Wasserflächen, Raummarkierung und Raumgliederung durch freistehende Einzelbäume
- die naturbürtig bewegte Topographie des Geländes, einschließlich ihrer künstlerisch-gestalterischen Überformung durch Bodenmodellierung oder Terrassierung
- die parkaufschließenden, wiesenübergreifenden und wegeverbindenden Sichtbeziehungen innerhalb der Parklandschaft
- das Inventar des Stadtparks, auch in der Form des Individualdenkmals als Repräsentant nationaler wie lokaler Identität
- Bauwerke und Einrichtungen als integraler Teil der Stadtparkanlage: Parkrestaurant, Bismarckturm, Parkcafé und Pförtnerhaus.

(2) Siedlungsgrundriß und Raumstruktur des Viertels

Geschützt sind Lage, Verlauf und Breite der Straßen sowie die durch Grünstreifen, Bäume, Einfriedigungen, Vorgärten, durch die offene Bauweise und 2- bis 3-geschossige Bauhöhe geprägte Raumstruktur der Straßen. Die Beschreibung der schützenswerten Strukturmerkmale der Straßen und ihrer Bauten ist im Band 2 enthalten. Band 2 ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung.

Die bis zur Jahrhundertwende ausgebaute Erschließung folgt mit ihren geschwungenen Straßen alten Wegeverbindungen (Bergstraße, Schillerstraße), kennzeichnet sich jedoch überwiegend durch lineare Trassen, verzichtet aber weitgehend auf parallele Anordnungen. Typisch für viele zeitgenössische Stadterweiterungen liegt der Erschließung eine unschematisch gestaltete Netzstruktur zugrunde, die nicht durch achsiale Ordnung oder Platzkomposition ihre Wirkung entfaltet, sondern insbesondere durch den Grünaufbau mit Vor- und Hausgärten, Straßenbäumen sowie durch Sichtbeziehung zum Stadtpark. Diese Sichtbeziehung von denjenigen Straßen, die den Park tangieren oder auf ihn zuführen, sind in hohem Maße prägend für das Viertel, fördern die Orientierung und sind daher über das Stadtparkviertel hinaus entscheidend für die Ablesbarkeit der Stadtstruktur. Die in der Anlage 2 straßenweise beschriebenen Sichtbeziehungen sind daher ebenfalls schützenswerte Teile des historischen Erscheinungsbildes.

(3) Gestaltelemente der Architektur

Die historisch überkommenen Bauten prägen maßgeblich das schützenswerte historische Erscheinungsbild des Viertels. Die Baudenkmäler sowie die erhaltenswerte Bausubstanz sind im Band 2 als Anlage 2 beschrieben und kennzeichnen sich zusammenfassend durch folgende Merkmale:

- offene Bauweise: freistehende Häuser sowie Doppelhäuser mit zwei oder drei Geschossen, häufig von villenartiger Erscheinung

- Massivbauweise, Material der Außenhaut: Putz und/oder Naturstein, insbesondere bei den Bauten der 20er und 30er Jahre auch Ziegelstein; Fachwerk kommt nur an einzelnen Baugliedern vor, wurde dann aber wirkungsvoll eingesetzt
- Steildächer, überwiegend in der Form von Satteldächern, Mansard-Dächern, Walmdächern und Kopfwalmdächern
- Ausbildung sowohl symmetrischer als auch asymmetrischer Fassaden
- überwiegend Ausbildung hochrechteckiger Fensterformate, aber auch Sonderformen wie segment- und rundbogige Wandöffnungen, bei den von der modernen Baukunst beeinflussten Gebäude z. T. auch querrrechteckige Fenster. Wichtig bei allen Typen die Gliederung der Fenster durch Flügel oder Oberlichter, teilweise auch durch Sprossen.

Als bedeutend für die Geschichte der Architektur sind alle Gebäude einzustufen, die durch ihren Stil die Bauauffassung einer abgeschlossenen Kulturepoche dokumentieren. In stilistischer Hinsicht läßt sich die historisch bedeutende, das Erscheinungsbild prägende Bausubstanz des Stadtparkviertels in folgende Typen aufteilen:

- Gebäude der 1. Bauphase (1870 - 1898):
Späthistorische Architektur, insbesondere im Stil der Renaissance, aber auch Anklänge des Neobarock und der Neogotik, auch in eklektischer Mischung.
- Gebäude der 2. Bauphase (1898 - 1914):
Späthistorische Architektur unter Einfluß des Jugendstils; Heimatstil und Traditionalismus, für die insbesondere die Architektur um 1800 ein gewichtiges Leitbild abgab, z. T. auch klassizistische Stilformen.
- Gebäude der 3. Bauphase (1920 - 1935):
Expressionismus im Stil des einfachen Traditionalismus und zunehmender Einfluß des Bauhauses und der "Neuen Sachlichkeit".

§ 4

Erlaubnispflichtige Vorhaben

In dem in § 1 beschriebenen Denkmalsbereich bedarf unabhängig von baurechtlichen Genehmigungen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG NW wer

- a) bauliche Anlagen im Denkmalsbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern oder deren bisherige Nutzung ändern will,
- b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalsbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten oder verändern will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches beeinträchtigt wird.

Die Erlaubnispflicht gilt auch für solche Vorhaben, die nach § 62 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei sind. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Eigenart erforderlich sind.

Die Satzung ist am 2. Februar 1995 in Kraft getreten.